

Verstoß gegen die Löschpflicht: Unternehmen muss Bußgeld in Höhe von 900.000 Euro zahlen

Es genügt nicht, das fein ausgetüftelte Löschkonzept bloß in der Schublade aufzubewahren. Es muss auch umgesetzt werden, sonst drohen im Zweifel hohe Bußgelder. Diese Lektion musste im vergangenen Monat ein Hamburger Dienstleister aus dem Forderungsmanagement lernen. Er bewahrte personenbezogene Daten trotz abgelaufener Löschfrist bis zu fünf weitere Jahre auf. Die hamburgische Datenschutzaufsichtsbehörde verhängte aufgrund dessen gegen ihn ein Bußgeld in Höhe von 900.000 Euro.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) prüfte im Rahmen einer Schwerpunktprüfung marktstarke Unternehmen aus dem Forderungsmanagement. Bei den personenbezogenen Daten, die in dieser Branche verarbeitet werden, handelt es sich um kritische Daten, die oft auch an Auskunftsteien und Adressermittlungsdienste weitergegeben werden. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass die betreffenden Daten so auch verarbeitet werden dürfen und richtig sind. Diesen Umstand nahm der HmbBfDI zum Anlass, ganz unabhängig von individuellen Beschwerdefällen im Rahmen einer Schwerpunktprüfung zu kontrollieren, wie die Daten der Schuldnerinnen und Schuldner bei den jeweiligen Dienstleistern aufbewahrt und verarbeitet werden. Und er wurde fündig...

Wie fiel der Verstoß auf?

Ausführliche Fragebögen gaben der Aufsichtsbehörde ein umfassendes Bild der Datenhaltung in den jeweiligen Unternehmen. Unterlagen aus dem Bereich der Datenschutz-Dokumentation, wie Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten, Auflistungen der Sicherheitsmaßnahmen und Musterschreiben brachten noch mehr Licht ins Dunkel. In vielen Fällen werden derartige Fragebögen in einer Form verschickt, die nicht zwingend beantwortet werden müssen. Es sollte aber stets abgewogen werden, ob eine Beantwortung nicht sinnvoll ist, da Auskunftsrechte der Behörden

bestehen und diese die Fragen daher auch in anderer, zwangsweise durchsetzbarer Form adressieren könnten.

In einigen Fällen entschied der HmbBfDI sich in der vorliegenden Schwerpunktprüfung, über die Auswertung der Antworten hinaus für Vor-Ort-Prüfungen in den Geschäftsräumen der Unternehmen.

Just bei einem solchen Besuch stellten die Hamburger-Datenschützer fest, dass Datensätze trotz der abgelaufenen Löschfrist bis Mitte November 2023 und damit bis zu fünf Jahre über die Löschfrist hinaus weiter aufbewahrt wurden.

Ergebnis der Prüfung

Für die Speicherung personenbezogener Daten bedarf es nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO stets einer Rechtsgrundlage. Außerdem gelten für Datenverarbeitungen die Grundsätze der „**Rechtmäßigkeit**“ und der „**Zweckbindung**“: Die Daten dürfen nur auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO) und insbesondere nur für einen festgelegten, eindeutigen und legitimen Zweck (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO). Der Zweck für die Speicherung war im vorliegenden Fall entfallen, die Aufbewahrungsfrist war abgelaufen und damit auch eine Rechtsgrundlage für die Speicherung nicht mehr vorhanden.

Das besondere Ausmaß der unerlaubten Datenspeicherung führte sodann zu dem hohen Bußgeldbetrag von 900.000 Euro: Das Unternehmen speicherte eine sechsstellige Zahl von Datensätzen ohne Rechtsgrundlage und dies teilweise noch fünf Jahre nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

So schlecht fiel das Ergebnis übrigens nicht bei allen geprüften Unternehmen der Branche aus: In den überwiegenden Fällen konnte ein hohes Maß an Professionalität und Sensibilität festgestellt werden, insbesondere im Hinblick auf aussagekräftige Auskünfte nach Art. 15 DSGVO und Prozesse zur fristgerechten Auskunftserteilung. Auch das betroffene Unternehmen zeigte sich einsichtig und ließ sich auf eine Kooperation mit der Behörde ein. Das Lehrgeld muss es dennoch zahlen: Der Bußgeldbescheid ist mittlerweile rechtskräftig.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49 221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49 221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.
+49 221 65065-337
dennis.pethke@loschelder.de



Rebecca Moßner
+49 221 65065-465
rebecca.mossner@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de